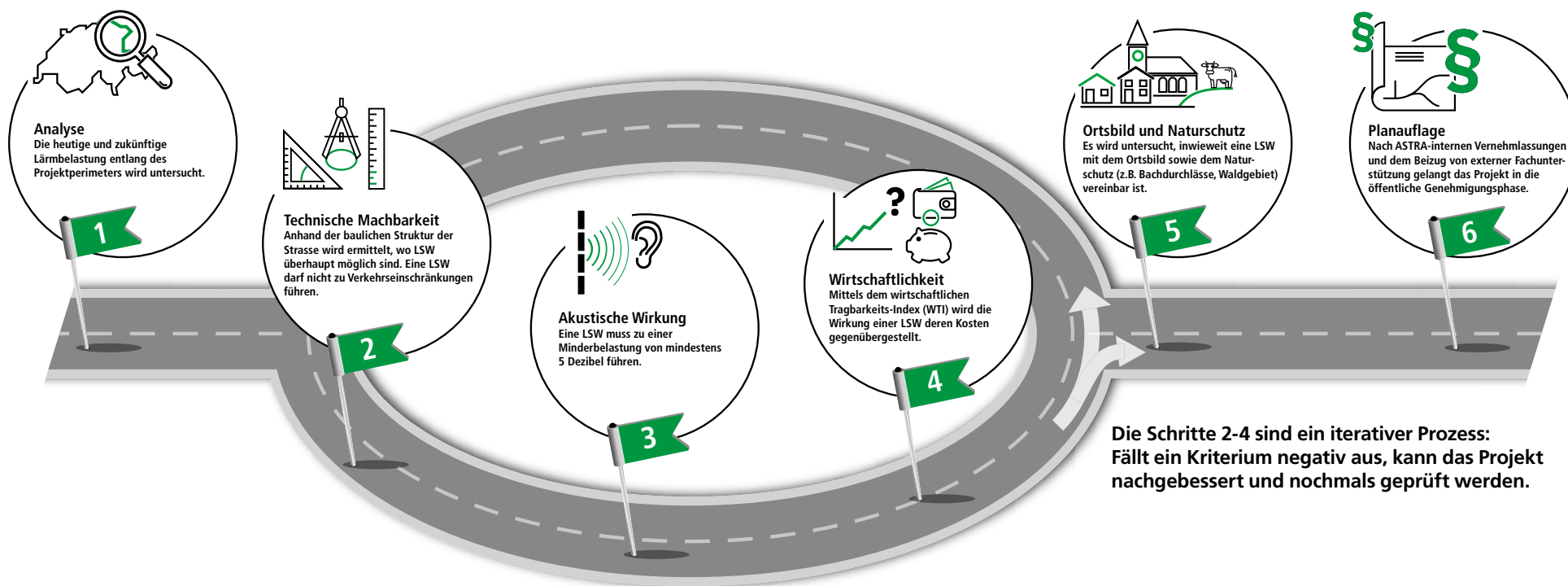


Machbarkeit einer Lärmschutzwand (LSW)



Die wesentlichen Grundlagen für den Entscheid, ob in einem Abschnitt eine Lärmschutzwand erstellt werden kann oder nicht, bilden das Umweltschutzgesetz beziehungsweise die Lärmschutzverordnung LSV. Darin sind entsprechende Grenz- und Alarmwerte bezüglich Lärmbelastung festgelegt.

Mittels einer Lärmberechnung auf Basis eines dreidimensionalen Lärmmodells wird im Rahmen eines Unterhaltsprojektes für einen Autobahnabschnitt errechnet, ob die Lärmbelastungen in diesem Autobahnabschnitt – sowohl im Ist-Zustand als auch im Prognosewert für das zukünftige Verkehrsaufkommen – die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte überschreitet.

Ist dies der Fall, wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen. Fällt diese Prüfung positiv aus, können Lärmschutzwände projiziert und nach einem öffentlichen Auflageverfahren realisiert werden.